

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

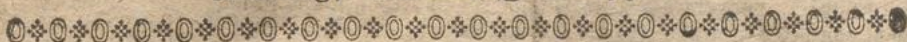
Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1770

22.1.1770 (No. 4)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-971316](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-971316)

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Montag, den 22. Jan. 1770.



I. Verordnung.

Ihro Königl. Majest. zu Dänemark, Norwegen &c. &c. zur Regierung in denen Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst verordnete, Ober Land: Drost, Canzley: Director und Rätthe. Wann die landverderbliche Hornviehsenche, welche seit einiger Zeit, in den benachbarten Ländern grafiret hat, der dagegen gebräuchtem Vorkehrungsmittel ungeachtet, sich nunmehr auch leider! an verschiedenen Dörtern hiesiger Graffschaften spüren lässet, und man deswegen, um die fernere Ausbreitung dieser Landplage zu hemmen, alle mögliche Vorsicht und Gegenmittel anzuwenden gendthiget ist; Als wird hierdurch, in der sichern Erwartung, daß ein jeder, seine eigene und die allgemeine Landeswohlfaht liebender Unterthan, zur Dämpfung dieser ansteckenden Krankheit, sein Möglichstes von selbst beizutragen, bereit und willig seyn werde, ferner verordnet und anbefohlen: Daß 1) der, unter dem 1sten Dec. vorigen Jahres ergangenen Verordnung gemäß und bey der darinn angedroheten Strafe, kein Hornvieh oder rohe Häute, imgleichen kein Haar, ungeschmölzenes Talc, Hen oder Stroh aus anderen Ländern, in diesen Graffschaften herein gebracht werden soll. Und damit auch ferner die Senche, im Lande selbst nicht verschleppt und ausgebreitet werde; soll 2) kein Hornvieh, oder etwas von den vordennannten Sachen, aus einem Amtsdistricte in dem andern, gebracht oder herein geholet werden, woferne nicht dabey ein Attest des Beamten Locci, daß in seinem Amtsdistricte noch alles gesund sey, produciret wird, unter der Verwarnung, daß ein jeder Contravenient, nicht nur mit der Confiscation, des verbotener Weise hereingebrachten Hornviehes, oder der andern, vorhin benannten Sachen, wovon dem Angeber mit Verschweigung seines Namen, die Hälfte zufällt, bestrafet; sondern über dem, mit willkührlicher Brüche, und dem Befinden nach, mit einer schweren Leibesstrafe, belegt werden soll. 3) wird gleichfalls die Untreibung des Hornviehes und die Verfälschung obgedachter Sachen, von einem Dorfe zu dem andern, ohne Vorwissen und Erlaubnis des beykommenden Beamten, bey vorhin gesetzter Strafe, untersaget; und da eine sorgfältige Entfernung, alles dessen, was den heftigen Gift dieser Senche fortpflanzen kann, das bewährteste Mittel gegen selbige ist; So werden 4) alle und jede gewarret, sich in keine inficirte Häuser oder Ställe zu wagen, auch denen, die bey frankem Vieh umgehen, nicht zu verstaten, daß sie bey dem noch gesunden kommen, auch besonders sich zu hüten, daß sie aus den Häusern oder Ställen, woraus das Vieh weggestorben, kein Hen oder Stroh für ihr Vieh an sich bringen; Hingegen wird 5) das Räuchern, mit stark riechenden Sachen, als Teufelsdreck, Wacholder, Knoblauch, Hunde- oder Katzenhaar, Pferdehuf, Schwefel, oder in Schwefel getunkten Lumpen, imgleichen mit Weinessig, den man auf glühend Eisen oder heiße Steine gießet; auch daß man dem Viehe Teufelsdreck an den Hals hänget, oder die Nase mit Hirschhorn: Oel beschnieret, als dienstam empfohlen; nur, daß bey dem zum Räuchern zu gebrauchenden Feuer, damit dadurch kein Schade geschehe, alle Vorsicht anaewandt werde; Wie dann auch 6) es zur Präservation und Erleichterung der Krankheit dienlich ist, wenn man, so bald die Senche in der Nähe ist, dem Viehe die Hälfte des sonst täglich gewohnten Futters abziehet, und selbigem statt dessen, Kleyen: oder Delluchen: Wasser, mit einer Hand voll Salz zu saufen giebt. So bald aber 7) die Senche in einem Hause oder Stalle wirklich einfällt, soll der Einwoh-

ner, und zwar so bald er merket, daß ein Stück Vieh krank sey, solches bey 10 Rthlr. herrschaftlicher Brüche, oder dem Befinden nach, Leibesstrafe, nicht nur seinen Nachbarn, sondern auch dem Beamten des Orts, unverzüglich anzuzeigen schuldig seyn, und muß das kranke Vieh, von dem gesunden weg, und in einen andern Stall gebunden, oder wenigstens, so weit möglich, davon entfernt werden. 8) Das verreckte Vieh, muß, so bald thunlich, und aufs längste, innerhalb 24 Stunden, mit der Haut, auch dem Mist und Blute, welches etwa davon gegangen ist, in wenigstens 6 Fuß tiefe Gruben verscharrt werden, welche Gruben demnächst noch einen Fuß hoch, mit Erde zu verhöhen und in möglichster Entfernung, so wohl von des Eigenthümers, als der Nachbarn Viehställen, anzulegen sind; mit der Verwarnung: daß derjenige, der diesem, in dem einen oder andern Punkte zuwider handelt, mit 10 Rthlr. herrschaftlicher Brüche, oder dem Befinden nach, mit einer harten Leibesstrafe belegt werden soll. Wann man auch 9) aus der Erfahrung weiß, daß die Krankheit durch Hunde und Schweine, welche nach dem Nas gehen und die Erde durchwühlen, fortgeschleppt worden; So sollen alle Hunde, in den Vogteyen, wo die Seuche einfällt, sofort, entweder todt geschossen oder angeleget, die Schweine aber, in den Dörfern, wo die Krankheit grassiret, zu Hause und in den Köfen gehalten, oder wenigstens so gehütet werden, daß sie weder in angestechte Häuser oder Ställe, noch an Orter, wo verrecktes Vieh begraben lieget, kommen, mit der Verwarnung: Daß falls ein Hund ausserhalb Hauses, oder ein herumgehendes Schwein, in einem inscirten Stall, oder an einem Orte, wo verrecktes Vieh lieget, angetroffen wird, der Eigenthümer mit 10 Rthlr. herrschaftlicher Brüche, oder dem Befinden nach, einer empfindlichen Leibesstrafe, angesehen werden soll. Welchemnächst, sowohl sämtlichen Beamten, als den Vogtey- und Bawer-Geschwornen, aufgegeben wird, über die genaue Befolgung dieser Verordnung und Beförderung des dadurch bezietten heilsamen Endzwecks, nach besten Vermögen zu halten und zu vigiliren.

Wornach sich jedermann gebührend zu achten, und für Schaden zu hüten hat. Urkundlich unter dem, zur hiesigen königl. Regierungs-Canzeley verordnetem Insiegel.

Oldenburg ex Cancellaria, den 13ten Jan. 1770.

(L. S.)
R.

II. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- 1) Es sollen die von des Meiner Gerdes Vater, Gerd Gerdes, von der im Tader Aussen-deich belegenen Jonsten Bau, vormals an sich gekaufte und nachhero von Meiner Gerdes an Hinrich Carlstens verkaufte 4 Tücker Landes, zu Befriedigung des besagten Meiner Gerdes Creditoren, den 22sten Febr. in Vogelsangs Krughause wieder verkauft werden.

Die Angabe ist den 19ten Febr. a. c., bey dem königl. Neuenburgischen Landgericht.

- 2) Johann Rutscher oder Siedenburg, zu Boekhorn, ist gewillet, die ihm von seinem Bruder, Anton Rutscher, übertragen und zu Steinhäusen belegene Brinksherey, den 20sten Febr. in Christopher Sagemüllers Krughause verkaufen zu lassen.

Die Angabe ist den 19ten Febr. a. c., bey dem königl. Neuenburgischen Landgericht.

- 3) Johann Diederich Dierks, zu Edewecht, hat sein daselbst belegenes Haus, nebst Garten, an Henke Lütjen Bischof erbeigenthümlich übertragen.

Die Angabe ist den 19ten Febr. a. c., bey dem königl. Neuenburgischen Landgericht.

- 4) Der Kaufmann, Johann Anthon Hoffmann, hat ein zum Nothenkircher Deich belegenes Retherhaus samt Garten, an Johann Jaborg verkauft.

Die Angabe ist den 13ten Febr. a. c., bey dem königl. Develgönnischen Landgericht.

- 5) Der Kaufmann, Johann Anton Hoffmann, hat 5 Tücker Landes, so bey Hittingen gelegen, an Eylert Bödschen verkauft.

Die Angabe ist den 13ten Febr. a. c., bey dem königl. Develgönnischen Landgericht.



- 6) Es ist der auf den 3ten Febr. h. a., angeetzte Verkauf von 6 Kämpen Landes, wegen Johann Fischbecken, zum Vordermoor, vorerst wiederum aufgehoben.
- 7) Der Terminus ad liquidandum, in weyl. Auditeurs Grashorn Convocationssache, ist auf den 15ten März a. c., angeezet.
- 8) Wile Hülstede, Hausmann im Mohrdorfe, ist gesonnen, (1) sein in der sogenakten Geller Hörne, in der Hausvogtey, belegene Land, (2) seine gleichfalls in solcher Hörne, in der Mohriemer Bogten liegende Ländereyen, (3) etwas Bauholzung und einige eichen Bäume, auch (4) eine Schenne zum Abbrechen, den 23sten Febr. in seinem Hause verkaufen zu lassen.
Die Angabe ist den 20sten Febr. a. c., bey dem hiesigen kdnigl. Landgericht.
- 9) Gerd Oltmanns, zur Vornhorst, hat sein daselbst stehendes altes Haus, nebst dem dabey befindlichen Hoflande, woran Gerd Detmers benachbaret, an Johann Ednes Schleper verkauft.
Die Angabe ist den 20ten Febr. a. c., bey dem hiesigen kdnigl. Landgericht.
- 10) Weyl. Johann Hinrich Bunsjes Wittwe ist gesonnen, ihr auf dem äussersten Damm belegenes Wohnhaus, nebst dem Stall und dahinter belegenen Garten, auch dazu gehörigen Manns- und Frauens-Stand, in der Osterburger Kirche, und 9 Begräbnisstellen auf dem dortigen Kirchhofe; imgleichen die Grasung für 4 Kühe und 4 Kälber, auf der Koppel, und den hinter Adams Hause belegenen halben Dorfmoor, zunebst einem auffser dem Damm Thore, zwischen Fuhren und Alschbeck's Garten belegenen Garten, den 23sten Febr. a. c., in weyl. Jacob Detmers Behausung, Nachmittags um 1 Uhr, verkaufen zu lassen.
Die Angabe ist den 20sten Febr. a. c., bey dem hiesigen kdnigl. Landgericht.
- 11) In Convocations-Sachen der Creditoren, von weyl. dem Proc. Maes, ist Terminus zu Anhörung des Distributions-Bescheides, auf den 25sten dieses in Curia hieselbst angeezet, alsdann die angegebene Creditores in Person, oder durch ihre Bevollmächtigte anhero zu erscheinen, verabladet werden, und dieselben sich zugleich, ob sie auch eine Lße verlangen, zu erklären haben.
Decretum Oldenburg in Curia, den 18ten Jan. 1770.
Bürgermeister und Rath hieselbst.
- 12) Es wird hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß der hiesige Leinweber-Amtsmeister, Ludwig Viehmann, von weyl. dem Stadts Schulhalter, Johann Meyer, dessen auffser dem Haren Thor belegenen und an der Wittwen Hinrkorsen benachbarten Garten, vor ungefähr zwey Jahren käufflich an sich gebracht habe, und daß diejenigen, so daran einigen An- oder Beyspruch zu haben vermeynen, sich damit am 6ten März a. c., in Curia hieselbst, bey Strafe des ewigen Stillschweigens gehörig anzugeben schuldig seyn sollen.
Decretum Oldenburg in Curia, den 18ten Jan. 1770.
Bürgermeister und Rath hieselbst.
- 13) Es wird hiemit bekannt gemacht, daß der Hr. Doct. Lenz, von Höfften gesonnen seye, auf erhaltene gerichtliche Erlaubnis, den von dieser Stadt auf Erbziñs inne habenden, auffser dem Haren Thor belegenen Stadts-Dobben, am 3ten März a. c., Nachmittags um 2 Uhr, in seinem Vorwerks-Hause, auffser dem Haren Thor, überhaupt oder Eckweise, mit den darauf haftenden Beschwerden, öffentlich, Meißbietend verkaufen zu lassen, und daß diejenigen, so daran einigen An- oder Beyspruch zu haben vermeynen, sich damit am 1sten März a. c., in Curia hieselbst, bey Strafe des ewigen Stillschweigens anzugeben schuldig seyn solle.
Decretum Oldenburg in Curia, den 18ten Jan. 1770.
Bürgermeister und Rath. hieselbst

III. Privatsachen.

- 1) Es ist ein in Zeverland, und zwar im Kirchspiel Niende belegenes, nahe bey dem Kirchhofe stehendes, und von Friederich Thitlen Müller bisher heuerlich bewohntes Krughaus, benebst Scheune, Braukessel and Kuyen, auch die bey dem Hause gehörige 4 Grasen Landes, aus freyer Hand zu verkaufen. Liebhabere wollen sich je eher, je lieber, bey dem Hrn. Fiscal Garlichs, zu Kniephausen, desfalls melden, und können die nähere Conditiones auch bey demselben vernehmen.
- 2) Weyl. Hans Conrad Papen Wittwe, hat 2 Gärten, deren einer im Herren Garten, und der andere in der Michela Strasse, auf Ostern, dieses Jahres, anzutreten, zu verheuern. Liebhabere wollen sich melden.
- 3) Die Kaufleute, Hr. Peter Höpfen hieselbst, und Hr. Hermann Janssen, zu Elsfleth, wollen ihren von Peter Folkers gefahrenem grossen Kahn, unter billigen Conditionen verkaufen. Liebhabere können ihn zu Elsfleth in Augenschein nehmen, und mit Hr. Janssen accordiren.
- 4) Weyland Johann Beckhusen Hoffstelle, zu Burhave, mit 120 Jücken Landes, worunter 40 Jücker Pflugland, soll am 3ten Febr., in Johann Timmermanns Wirthshause daselbst, auf ein oder mehrere Jahre, verheuret werden; und dienet denen Liebhabern zur Nachricht: daß noch einige Jücken, aus dem Grünen können aufgebroschen werden; auch wenn keine Liebhabere zu der ganzen Hoffstelle sich einfinden, so wird selbige mit 60 oder 80 Jücker verheuret, nachdem sich Liebhabere melden, und das übrige Land soll alsdann Hammweise verheuret werden.
- 5) Hr. Achgelis, zur Develgdinne, ist gefonnen, einen zur Brake belegenen Hamm Landes, auf ein oder mehrere aus der Hand zu verheuern. Liebhabere können sich mit dem fordersamsten bey ihm melden.
- 6) Gerd Eckhof, zu Seefeld, will seine daselbst belegene Hoffstelle, mit 80 Jücker, worunter 25 Jücker freye Ländereyen, so mehrentheils mit Winterfrucht besaamet, unter der Hand verkaufen.
- 7) Weyl. Joh. Harbers Sohnes Vormund, Christian Harbers, lästet mit gerichtlicher Erlaubniß, seines Pupillen, zum Süder'schmey belegene Bau, am 25ten dieses, in Christopher Cordes Wirthshause, bey der Schweyer Kirche, öffentlich verheuern.

